

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 11. öffentliche Sitzung am 29.10.2015
des Gemeinderates Krickenbach

Für die Richtigkeit des Auszuges:	Verteiler	1)	5	z.w. Veranlassung
		2)	-	zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 06.01.2016
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 3.

Festsetzung der Steuerhebesätze für die Haushaltsjahre ab 2016

Sachvortrag:

Nach § 95 Gemeindeordnung sind die Steuerhebesätze für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen.

Um die Erhebung der Gemeindeabgaben für das Haushaltsjahr 2016 rechtzeitig und ordnungsgemäß vornehmen zu können, sollten bereits jetzt schon die Hebesätze beschlossen werden.

In der Ortsgemeinde Krickenbach gelten derzeit folgende Hebesätze:

Steuerart bzw. Beiträge	Hebesatz
Grundsteuer A	340 v.H.
Grundsteuer B	400 v.H.
Gewerbsteuer	400 v.H.
Hundesteuer	
- für den 1. Hund	36,00 €
- für den 2. Hund	60,00 €
- jeder weitere Hund	84,00 €
- für den 1. gefährlichen Hund	84,00 €
- für den 2. gefährlichen Hund	120,00 €
- jeder weitere gefährliche Hund	180,00 €

Die Hebesätze der Ortsgemeinde Krickenbach für die Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer wurden seit 2012 jährlich angehoben. Sie liegen in allen Fällen über dem Nivellierungsniveau des FAG und bringen der Ortsgemeinde damit Mehreinnahmen, die der Ortsgemeinde verbleiben und nicht durch Umlagen (Kreis- und VG-Umlage) aufgezehrt werden.

Diese Entwicklung ist einerseits der Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds, andererseits der Haushaltskonsolidierung geschuldet.

Die Kommunalaufsicht hat die Hebesatzgestaltung der Ortsgemeinde im Rahmen der Prüfung des Haushaltes gewürdigt und verlangt spätestens ab dem Haushaltsjahr 2017 nunmehr, die Hebesätze bei der Grundsteuer A und B auf 450 v.H. anzuheben. Es handelt sich

hierbei um ein Niveau, welches andere Ortsgemeinden im Landkreis bei annähernd gleicher Haushaltssituation, bereits seit Jahren erheben.

Die Ortsgemeinde kann nun entscheiden, ob das von der Kommunalaufsicht vorgegebene Hebesatz-Niveau bis 2017 in 2 Schritten oder sofort umsetzen will. Sofern die Umsetzung in 2 Schritten erfolgen soll, könnte dies wie folgt aussehen:

	2016	2017
Grundsteuer A	395 v.H.	450 v.H.
Grundsteuer B	425 v.H.	450 v.H.

Sofern der Rat die vorgegebenen Hebesätze bei den Grundsteuern bereits ab 2016 in vollem Umfange umsetzen möchte, muss für 2017 noch kein Beschluss gefasst werden.

Ansonsten ist ein Beschluss auch für das Jahr 2017 notwendig. Die Ortsgemeinde hat zwingend den Nachweis zu führen, wie die Jahresfehlbeträge durch Überschüsse in den nächsten 5 Jahren ausgeglichen werden sollen. Die Beschlussfassung der Hebesätze fließt in das geforderte Konsolidierungskonzept mit ein.

Der Vorsitzende erläutert hierzu nochmals die angespannte Finanzwirtschaftslage der Ortsgemeinde, gerade im Hinblick auf die Einhaltung des KEF und der geforderten Konsolidierungsaufgaben der Kommunalaufsicht, sowie der künftigen Investitionen aus dem Dorferneuerungsprogramm.

Dies schließt eine Erhöhung der Steuerhebesätze nicht aus. Weiterführend sei entsprechend der Genehmigung nachzuweisen, wie innerhalb der nächsten 5 Jahre ein Ausgleich der Jahresfehlbeträge durch verbindliche Festlegungen erreicht werden solle.

Nach längerer Diskussion im Rat um weitere Einsparmöglichkeiten bzw. Einnahmen zu generieren, kommt man auf die Idee, gemeindeeigene Grundstücke mit eigenem Wohnhausbau durch staatliche Förderungen umzusetzen. Hierzu sollten weitere Gespräche in den Ausschüssen erörtert werden.

Beschluss:

Die Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wie folgt festgesetzt:

	für 2016	für 2017
Grundsteuer A	395 v.H.	450 v.H.
Grundsteuer B	425 v.H.	450 v.H.
Gewerbesteuer	400 v.H.	400 v.H.

Die Hebesätze für die Hundesteuer sollen für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wie folgt festgesetzt:

	für 2016	für 2017
- für den ersten Hund		
- für den zweiten Hund		
- jeden weiteren Hund		
- für den ersten gefährlichen Hund		
- für den zweiten gefährlichen Hund		
- jeden weiteren gefährlichen Hund		

Abstimmungsergebnis:

5 Stimmen dafür
8 Stimmen dagegen
0 Enthaltungen

Aufgrund des Abstimmungsergebnis bleiben alle Steuerhebesätze sowie die Hebesätze für Hundesteuer gegenüber 2015 unverändert.